



*Segel-Verein Wedel-Schulau* e.V.

# Satzung

Stand: Oktober 2022



## Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr des Vereins.....	3
§2 Stander und Vereinsabzeichen .....	3
§3 Zweck des Vereins.....	3
§4 Organe des Vereins .....	4
§5 Mitgliedschaft .....	4
§6 Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§7 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Arbeitsleistung .....	5
§8 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§9 Die Mitgliederversammlung.....	6
§ 10 Vorstand.....	8
§11 Ausschüsse.....	9
§12 Die Jugendgruppe .....	10
§13 Der Ältestenrat .....	10
§14 Haushaltsplan und Rechnungswesen .....	11
§15 Abstimmungen.....	11
§16 Wahlämter, Wahlperioden und Wahlen .....	12
§17 Wahlausschuss.....	13
§18 Datenschutz .....	13
§19 Ordnungen .....	13
§20 Satzungsänderungen.....	14
§21 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung .....	14
Schlussbestimmung .....	15



## §1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der am 18. Februar 1936 gegründete Verein führt den Namen Segel-Verein Wedel-Schulau e.V., abgekürzt SVWS.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wedel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Stander und Vereinsabzeichen

Der Stander des Vereins führt die Farben blau-weiß-rot in der von der Standerordnung vorgegebenen Form.

## §3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein bezweckt die Pflege des Segel- und Motorbootsportes sowie die Förderung des Seglernachwuchses. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

1. Fahrtensegeln
2. Wettfahrten
3. Seemännische und navigatorische Ausbildung in entsprechenden Kursen mit Prüfungen
4. Ausbildung des Seglernachwuchses
5. Maßnahmen zum Umweltschutz und zur Revierhaltung
6. Förderung des kameradschaftlichen Zusammenhaltes der Mitglieder.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein unterhält eine Jugendgruppe zur Heranbildung des seglerischen Nachwuchses und zur Förderung der Jugendpflege, die innerhalb des Vereins besonders betreut wird.



## §4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die ständigen Ausschüsse
4. der Ältestenrat.

## §5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. Jugendlichen Mitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Ordentliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr vollendet und sind satzungsgemäß aufgenommen worden. Ordentliche Mitglieder können beitragsermäßigt sein. Näheres wird in der Gebührenordnung festgelegt und von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

(3) Ehrenmitglieder: Ordentliche Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden, wenn sie sich um den SVWS oder den Segel- bzw. Motorbootsport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Der Vorstand kann Ehrenmitgliedern Titel verleihen, wie Ehrenkapitän, Kommodore oder andere.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und zur Arbeitsleistung befreit und behalten im Übrigen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

(4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

## §6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Der Mitgliedsantrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Geschäftsstelle des SVWS einzureichen.
2. Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Mitglieder auf und gibt dieses in der Mitgliederversammlung bekannt.
3. Jugendliche Mitglieder können nach Vollendung des 18. Lebensjahres die ordentliche Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung fortführen. Die Aufnahme wird der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

(2) Ehrenmitgliedschaft: Jedes Mitglied hat das Recht ein anderes Vereinsmitglied zur Wahl zum Ehrenmitglied vorzuschlagen. Der begründete Vorschlag muss dem Vorstand mit den gleichen Fristen wie für Wahlämter gültig eingereicht werden. Die Wahl zum Ehrenmitglied erfolgt auf einer Jahreshauptversammlung mit absoluter Mehrheit.



(3) Jugendliche Mitglieder haben den vollständig ausgefüllten und von dem bzw. den gesetzlichen Vertreter(n) unterschriebenen Mitgliedsantrag bei der Geschäftsstelle des SVWS einzureichen und werden auf Vorschlag des Obmannes der Jugendgruppe vom geschäftsführenden Vorstand aufgenommen.

(4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden die Satzung und Ordnungen des SVWS anerkannt.

## §7 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Arbeitsleistung

(1) Es werden folgende Beiträge erhoben bzw. anderweitige Leistungen gefordert:

1. Aufnahmegebühren

2. Jahresbeitrag, bestehend aus:

- Mitgliedsbeitrag
- Umlagen für Vereinsfeste
- Verbandsbeiträge

3. Umlagen zur Finanzierung besonderer Investitionen, maximal bis zu dem fünffachen eines Jahresbeitrags.

4. Sonstige Gebühren, Entgelte und Arbeitsleistungen gemäß Gebührenordnung.

(2). Die Beiträge, Umlagen, Gebühren, Entgelte und Leistungen werden in der Gebührenordnung festgelegt und durch die Jahreshauptversammlung beschlossen. Ausgenommen hiervon sind die Verbandsbeiträge sowie eventuell anfallende Steuern.

(3) Für den Einzug der Gebühren gemäß §7 Abschnitt 1 muss dem SVWS ein Single Euro Payments Area (SEPA) Lastschriftmandat erteilt werden. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand beschlossen werden.

## §8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im SVWS endet durch

1. Tod
2. Kündigung
3. Ausschluss

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 15. November des Jahres eingehend. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Mitgliedsrechte. Alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus der Zeit der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat. Dieses ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.



(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:  
gegen die Satzung,  
in grober Weise gegen die Ordnungen,  
in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder  
sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat.

In diesen Fällen erfolgt der Ausschluss auf Antrag eines Mitgliedes durch den Ältestenrat. Der Ältestenrat hat unter Anhörung der Beteiligten den Sachverhalt und die Beweislage zu prüfen. Die Beschlussfassung im Ältestenrat erfolgt mit absoluter Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt. Soweit der Beschluss auf Ausschluss aus dem SVWS lautet, steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig mit absoluter Mehrheit entscheidet. Dieses ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat die Abstimmung über den endgültigen Ausschluss auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

Das betroffene Mitglied kann ein ordentliches Mitglied mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen. Das betroffene Mitglied ist berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und seine Auffassung vor den Mitgliedern zu vertreten. Es ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

(5) Die Rechte ausgeschlossener Mitglieder erlöschen mit dem Tage des Ausscheidens. Alle bis dahin entstandenen Verpflichtungen des Betroffenen gegenüber dem SVWS bleiben bestehen.

(6) Der Ältestenrat kann dem auszuschließenden Mitglied in besonderen Fällen eine ordentliche Kündigung unter sofortigem Verzicht auf die weitere Ausübung der Mitgliedsrechte nahe legen, wenn der Betroffene alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.

## §9 Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält Mitgliederversammlungen folgender Art ab:

- ordentliche Versammlungen
- die Jahreshauptversammlung
- außerordentliche Versammlungen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gestalten die Tätigkeiten des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke. Abstimmungen erfolgen entsprechend §15. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, während einer Vereinsversammlung in allen Vereinsangelegenheiten Fragen an die Vereinsorgane, insbesondere an den geschäftsführenden Vorstand, zu stellen, die von diesen vorbehaltlos und wahrheitsgemäß zu beantworten sind. Anregungen oder Kritik von Mitgliedern müssen in der Vereinsversammlung diskutiert werden. Die Diskussion ist vom Leiter der Versammlung neutral zu leiten.



Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zum 01. der Monate Februar, April, September, Dezember gestellt sein. Ein später gestellter Antrag gilt als Dringlichkeitsantrag und muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die absolute Mehrheit dem zustimmt. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeit behandelt werden. Anträge zu Punkten der Tagesordnung müssen immer zugelassen werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen. Die Versammlung wird von dem Versammlungsleiter eröffnet und nach deren Beendigung geschlossen. Der Versammlungsleiter muss die Tagesordnung bekannt geben und die Beschlussfähigkeit der Versammlung feststellen.

Eine Mitgliederversammlung ohne die Anwesenheit von mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes muss vertagt werden. Es ist in diesem Fall mit gleicher Tagesordnung erneut einzuladen. Diese Versammlung ist auch ohne die Anwesenheit eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes beschlussfähig. Die Versammlungsleitung wird durch die Versammlung bestimmt.

Bei der Wahl des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges dem Wahlausschuss übertragen. Die Wahl des Wahlausschusses leitet der geschäftsführende Vorstand.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers wird dazu ein anwesendes Mitglied ernannt.

Die Protokolle können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste sowie jegliche Berichterstattung zulassen, auf Antrag können diese ausgeschlossen werden.

### **I. Ordentliche Versammlungen**

Ordentliche Versammlungen finden regelmäßig zu den durch Rundschreiben bekannt gegebenen Terminen in den Monaten Januar, Mai und Oktober statt. Sie gelten damit als ordentlich eingeladen und beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Tagesordnung der ordentlichen Versammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen durch Rundschreiben bekannt gegeben. Sie kann auch auf elektronischem Wege bekannt gemacht werden, sobald diese Form als Zustellung gerichtlich anerkannt wird.

Die ordentliche Versammlung dient der Berichterstattung durch den Vorstand und gegebenenfalls durch den Ältestenrat sowie der Beschlussfassung über laufende Angelegenheiten des Vereins.

### **II. Jahreshauptversammlung**

Eine Jahreshauptversammlung muss einmal im Geschäftsjahr stattfinden jeweils bis zum 25. März. Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie kann auch auf elektronischem Wege bekannt gemacht werden, sobald diese Form als Zustellung gerichtlich anerkannt wird. Der Einladung sind die Wahlvorschlagslisten und der Haushaltsplan beizufügen.



Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Frist beginnt drei Tage nach der Absendung des Einladungsschreibens.

Die Berichte der Obleute werden vorab schriftlich veröffentlicht.

Die Jahreshauptversammlung nimmt die Berichte des ersten Vorsitzenden, des Kassenwartes, und der Kassenprüfer über das vergangene Jahr entgegen.

Die Stimmberechtigten Mitglieder entlastet den Vorstand insgesamt oder einzeln jeweils auf Antrag aus der Mitgliedschaft, stimmt über den Haushaltsplan für das abzustimmende Geschäftsjahr ab, setzt die Änderungen der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Arbeitsleistung gemäß §7 fest, stimmt über Satzungsänderungen ab, stimmen über die Wahlämter gemäß § 16 ab, wählt die vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und stimmt über Anträge ab.

### **III. Außerordentliche Versammlungen**

Außerordentliche Versammlungen

1. können vom geschäftsführenden Vorstand in dringenden Fällen einberufen werden;
2. müssen vom geschäftsführenden Vorstand auf Antrag einer Anzahl von Mitgliedern gemäß §37 BGB einberufen werden.

Inhaltlich gilt § 9, Abschnitt II, Satz 8 + 9

## **§ 10 Vorstand**

### **I. Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand gliedert sich in

(1) den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem

1. ersten Vorsitzenden
2. zweiten Vorsitzenden
3. Kassenwart
4. Schriftführer

(2) den Gesamtvorstand, bestehend aus den Obleuten mit dem geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind somit der

1. erste Vorsitzende
2. zweite Vorsitzende
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. Obmann des Segelausschusses
6. Obmann des Verwaltungsausschusses
7. Obmann des Festausschusses
8. Obmann der Motorbootfahrer
9. Obmann der Jugendgruppe





## II. Vertretungsbefugnisse des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von je einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und einem Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (2) Im Innenverhältnis leitet der erste Vorsitzende den Vorstand. Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung oder im Falle der Niederlegung seines Amtes.

## III. Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der erste Vorsitzende oder sein Vertreter lädt mit einer Woche Frist zu Sitzungen des Gesamtvorstandes ein. Die Leitung hat der erste Vorsitzende oder sein Vertreter. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn neben dem Leiter mindestens ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.

Für Abstimmungen gilt §15. Der geschäftsführende Vorstand hat im Gesamtvorstand bei Abstimmungen ein Vetorecht. Über den strittigen Punkt ist dann auf der nächsten Mitgliederversammlung abzustimmen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

- (3) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung, sowie Pflichten und Rechte der Mitglieder dieses Vereinsorgans beschreibt. Sie ist dem Ältestenrat nach Erstellen oder Änderung zur Genehmigung vorzulegen, durch die Mitglieder des Vorstandes sowie den Sprecher des Ältestenrats zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle des Vereins bereit zu halten. Änderungen werden den Mitgliedern bekanntgegeben. Die Geschäftsordnung darf keine die Mitglieder verpflichtenden Bestimmungen enthalten, die nicht in der Satzung vorgegeben sind.

## §11 Ausschüsse

- (1) Die Vereinsarbeit wird, soweit nicht vom Vorstand geleistet, von den ständigen und nichtständigen Ausschüssen erbracht. Die ständigen Ausschüsse werden von den Obleuten geleitet. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse wählen einen Vertreter des Obmannes, der den Obmann im Gesamtvorstand bei Bedarf vertreten kann.

Die Mitglieder der nichtständigen Ausschüsse wählen einen Sprecher.

- (2) Die ständigen Ausschüsse sind:
  1. Segelausschuss
  2. Verwaltungsausschuss
  3. Festausschuss
  4. Jugendgruppe
  5. Motorbootgruppe

- (3) Die ständigen Ausschüsse erstellen rechtzeitig zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Haushaltsvoranschlag für das abzustimmende Geschäftsjahr.



- (4) Die ständigen Ausschüsse erstellen in ihrem Wirkungsbereich Inventarlisten über das bewegliche Inventar im Anschaffungspreis von Euro 250 und mehr und ergänzen diese fortlaufend.
- (5) Nichtständige Ausschüsse sind der Wahlausschuss und andere im Bedarfsfall zur Bearbeitung besonderer Aufgaben zu bildenden Ausschüsse. Der Ausschuss wählt einen Sprecher, der die Arbeit leitet.
- (6) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.

## §12 Die Jugendgruppe

- (1) Der Verein unterhält eine Jugendgruppe zur Jugendpflege und zur Heranbildung des Seglernachwuchses. Die Jugendgruppe wird im Verein besonders betreut.
- (2) Der Obmann der Jugendgruppe ist der verantwortliche Leiter. Er sorgt für die praktische und theoretische Ausbildung. Regelmäßige sportliche Wettbewerbe und gesellige Veranstaltungen fördern den sportlichen und kameradschaftlichen Geist in der Jugendgruppe.
- (3) Die Mitglieder der Jugendgruppe gestalten ihr Zusammenleben und die Erledigung der Aufgaben in möglichst großem Umfange selbst, wofür die Jugendgruppe ihre Beschlüsse fasst. Für die Tätigkeit und Beschlussfassung gilt diese Satzung und die Jugendordnung.
- (4) Der Obmann der Jugendgruppe ist für die Pflege und Erhaltung der zur Verfügung gestellten Gegenstände des Vereinsvermögens verantwortlich und führt darüber ein Inventarverzeichnis.

## §13 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die jeweils dem Verein mindestens zehn Jahre als ordentliche Mitglieder angehört haben müssen.
- (2) Der Ältestenrat wählt einen Sprecher, der zu den Beratungen einlädt, sie leitet, ein Protokoll anfertigt und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung berichtet.
- (3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an einer Beratung teilnehmen. Ist der Ältestenrat nicht beschlussfähig, so erfolgt eine erneute Einberufung, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Der Ältestenrat ist die Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern über Vereinsangelegenheiten. Bei Befangenheit in einem Schlichtungsfall ist das jeweilige Ältestenratsmitglied von der Teilnahme an der Verhandlung auszuschließen.
- (5) Der Ältestenrat berät den geschäftsführenden Vorstand und achtet auf die Einhaltung der durch die Satzung und die Geschäftsordnung festgelegten Tätigkeiten.
- (6) Der Ältestenratssprecher oder sein Vertreter können an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und müssen gehört werden, wenn der Ältestenrat dies beschlossen hat. Sie haben dann auch das Recht in schriftliche Unterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen.



(7) Der Ältestenrat soll Vereinsmitglieder in Vereinsangelegenheiten beraten und muss bei Beschwerden gegen Vereinsorgane tätig werden.

(8) Die Mitglieder des Ältestenrates können vom geschäftsführenden Vorstand zu repräsentativen Aufgaben hinzugezogen werden.

(9) Scheidet ein Mitglied aus, so ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

## §14 Haushaltsplan und Rechnungswesen

(1) Der Gesamtvorstand stellt den Haushaltsplan für das abzustimmende Geschäftsjahr auf.

(2) Das Vereinsvermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben werden vom Kassenswart satzungsgemäß verwaltet. Der Kassenswart ist verpflichtet, die Bücher ordnungsgemäß zu führen und einen prüfungsfähigen Jahresabschluss vorzulegen.

(3) Der Haushalt muss durch Einnahmen, Rücklagen oder Kredite gedeckt sein. Überschreitungen der Einzeletats von mehr als 10%, sowie Überschreitungen des Gesamthaushaltes von mehr als 5% und Kredite, deren Laufzeit ein Geschäftsjahr überschreitet, müssen von einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung genehmigt werden.

(4) Ausgaben müssen den Haushaltsplänen der Ausschüsse zugeordnet und vom zuständigen Obmann abgezeichnet werden. Eigenbelege müssen zusätzlich den Namen, die Anschrift sowie die Unterschrift des Zahlungsempfängers enthalten.

(5) Die Kassenprüfer sind verpflichtet die Rechnungslegung und den Abschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen. Dabei sind Einnahmen und Ausgaben sowie die Richtigkeit der Belege, die ordnungsgemäße Zuordnung der Buchungen und die Einhaltung des Haushaltsplanes zu prüfen. Sie sind berechtigt, auch während des laufenden Geschäftsjahres tätig zu werden.

## §15 Abstimmungen

(1) Abstimmungen über Anträge und Wahlen werden offen durchgeführt, soweit die Satzung kein anderes Verfahren vorschreibt. Die Stimmabgabe erfolgt in diesem Falle durch Handzeichen.

(2) Verlangt ein Mitglied vor einer Abstimmung über einen Antrag oder eine Wahl die geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.

(3) Die Verteilung der Stimmzettel und die Auszählung der Stimmen soll möglichst von Mitgliedern des Wahlausschusses vorgenommen werden.

(4) Die Abstimmungsentscheidung wird durch die Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Entscheidung nicht gewertet, aber zur Kontrolle über die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen mitgezählt und im Protokoll festgehalten.



(5) Abstimmungsentscheidungen werden gefällt mit

1. absoluter (das ist gleich einfacher) Mehrheit. Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die der Nein-Stimmen ist. Wenn ein Antrag oder ein Wahlvorschlag Stimmengleichheit erreicht, so gilt er als abgelehnt.
2. relativer Mehrheit. Die relative Mehrheit hat bei den Wahlen erreicht, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wenn mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen. Wird eine relative Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl. Das Los entscheidet bei erneuter Stimmengleichheit.
3. qualifizierte Mehrheit. Diese ist durch einen höheren Anteil an Ja-Stimmen gekennzeichnet, als es der absoluten Mehrheit entspricht. Es müssen z.B. 2/3 oder 3/4 der Summe der Ja- und Nein-Stimmen erreicht werden.

(6) Alle Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll zu vermerken.

## §16 Wahlämter, Wahlperioden und Wahlen

(1) Wahlämter des SVWS sind:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Kassenwart
5. Obleute der ständigen Ausschüsse
6. Mitglieder der ständigen Ausschüsse
7. Kassenprüfer
8. Mitglieder des Ältestenrates
9. Mitglieder des Wahlausschusses
10. Mitglieder nicht-ständiger Ausschüsse.

(2) Die Wahlperiode der Wahlämter des Vereins beträgt 2 Jahre

Die gewählten Personen bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur nächsten Wahl im Amt.

Die Wahlen erfolgen zeitversetzt gemäß folgender Tabelle:

<u>Wahlamt</u>	<u>Gerades Jahr</u>	<u>Ungerades Jahr</u>
Erster Vorsitzender		X
Zweiter Vorsitzender	X	
Schriftführer		X
Kassenwart	X	
Obleute der ständigen Ausschüsse		X
Mitglieder der ständigen Ausschüsse	X	
2 Kassenprüfer		X
Mitglieder des Ältestenrates	X	
Mitglieder des Wahlausschusses		X



(3) Mitglieder nichtständiger Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können jederzeit gewählt werden und bleiben nur bis zur Erledigung der Sonderaufgaben im Amt.

(4) Wählbar sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(5) Wahlvorschläge müssen in einem verschlossenen Briefumschlag mit dem Vermerk „Wahlvorschlag“ schriftlich 10 Tage vor der Mitgliederversammlung, in der Geschäftsstelle, zur Weiterleitung an den Wahlausschuss, eingegangen sein. Die schriftlichen Zustimmungen der vorgeschlagenen Mitglieder sind beizufügen.

(6) Reicht die Anzahl der Wahlvorschläge zur Besetzung der Wahlämter nicht aus, so ist die Versammlung berechtigt durch Zuruf weitere Mitglieder nach deren Zustimmung auf die Wahlliste setzen zu lassen. Bei Abwesenheit des Vorgeschlagenen muss die schriftliche Zustimmung vorliegen.

(7) Zieht der einzige Bewerber um ein Amt des Gesamtvorstandes seine Bewerbung zurück oder tritt ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Wahlperiode vom Amt zurück, so ist eine Ersatzwahl auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung vorzunehmen.

(8) Wahlen zu Ämtern des Gesamtvorstandes und des Ältestenrates sind geheim durchzuführen. Alle weiteren Wahlämter können durch Handzeichen gewählt werden, sofern nicht mehr Bewerber als vorgegeben vorgeschlagen sind. Die Abstimmungen erfolgen nach § 15.

(9) Kassenprüfer können nur einmal in Folge wiedergewählt werden.

(10) Ein Mitglied darf nicht mehr als ein Wahlamt innehaben. Ausgenommen sind zusätzliche Ämter in nicht-ständigen Ausschüssen.

## §17 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss wird auf einer Jahreshauptversammlung im letzten Wahlgang für die kommende Wahlperiode gewählt.

(2) Der Wahlausschuss wählt einen Sprecher.

## §18 Datenschutz

Die Datenschutzbestimmung des Segel Verein Wedel- Schulau e.V, nach den gesetzlichen Anforderung der DSGVO, liegt in der Geschäftsstelle des SVWS aus und kann dort eingesehen werden.

## §19 Ordnungen

Ordnungen, mit Ausnahme der Gebührenordnung (vergleiche §7, Abschnitt 2) und der Jugendordnung (vergleiche §12), werden durch einen oder mehrere Ausschüsse erstellt, durch den Vorstand beschlossen und durch den Ältestenrat genehmigt. Die aktuellen Ordnungen liegen in der Geschäftsstelle aus. Änderungen werden den Mitgliedern bekanntgegeben.



## §20 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Nur in dringenden Fällen kann dazu eine außerordentliche Versammlung einberufen werden. In diesem Fall gelten die Fristen für die Einberufung der Versammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung wie für die Jahreshauptversammlung. Der Änderungstext ist der Einladung beizufügen.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Gesamtvorstand oder mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.
- (3) Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn sie die qualifizierte Mehrheit von 3/4 der Summe der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen erreicht.
- (4) Satzungsänderungen sind vor ihrer Abstimmung in der Versammlung einem in Vereinsrecht erfahrenen Juristen und dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

## §21 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Gesamtvorstand und dem Ältestenrat gemeinsam oder von 15% der Mitglieder gestellt werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand beruft zur Abstimmung über den Antrag eine außerordentliche Versammlung ein. Die Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- (3) Der Versammlungsleiter hat nach der Eröffnung der Versammlung anhand der zum Zeitpunkt der Einberufung der außerordentlichen Versammlung gültigen Mitgliederliste zu prüfen, ob die Voraussetzung gemäß §21 Abschnitt 2 erfüllt ist.
- (4) Ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, so wird in geheimer Wahl abgestimmt. Der Antrag ist angenommen, wenn eine qualifizierte Mehrheit von 3/4 erreicht ist.
- (5) Ist die Versammlung entsprechend dem Erfordernis gemäß §21, Abschnitt 2 nicht beschlussfähig, so wird eine weitere Versammlung innerhalb von vier Wochen einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Für die Abstimmung gilt weiterhin §21 Abschnitt 4.
- (6) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste- und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereinsvermögens.
- (7) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Landessportverband Schleswig-Holstein, der es alsbald für die Förderung gleicher gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.



## Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt gemäß dem Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Segel-Vereins Wedel-Schulau e.V. vom 10.10.2022 und nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heinrich Peters  
1. Vorsitzender

Peter Bohlen  
2. Vorsitzender